

Erste Informationen für Asylsuchende



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.

! Dieser Flyer gibt einen ersten Überblick über den Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland. Er richtet sich an neu in Sachsen-Anhalt angekommene Asylsuchende und zeigt die wichtigsten rechtlichen Grundlagen. Bei weiteren Fragen ist es hilfreich, eine Beratungs-Stelle aufzusuchen oder anwältliche Unterstützung zu suchen. Die Kontakte der Beratungs-Stellen sind hier zu finden: www.fluechtlingsrat-lsa.de/adressen-und-Beratungs-Stellen/.

1. Unterbringung und Versorgung im Asylverfahren

? Wer ist für die Unterbringung und Versorgung nach meiner Ankunft in Sachsen-Anhalt zuständig?

- Für die Unterbringung und Versorgung nach Ihrer Verteilung innerhalb Deutschlands ist das Bundesland Sachsen-Anhalt zuständig. In der Stadt Halberstadt befindet sich die zentrale Anlaufstelle für Asylsuchende (ZAST). Weitere Unterkünfte zur Erstaufnahme gibt es in Bernburg und Magdeburg (bis voraussichtlich 2022), sowie Stendal (ab voraussichtlich 2022). In Halberstadt ist auch die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

? Wie lange muss ich in der Erstaufnahme-Einrichtung bleiben?

- In Sachsen-Anhalt müssen Sie ggf. bis zum Ende des Asylverfahrens in der Erstaufnahme wohnen. Falls Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, müssen Sie bis zur Ausreise in der Erstaufnahme wohnen. Sie dürfen maximal 18 Monate dort untergebracht werden. Wenn Ihr Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wird, müssen Sie weiterhin in der Erstaufnahme bleiben. Personen aus den folgenden Gruppen können von dieser Verpflichtung befreit werden:
 - › Familien mit minderjährigen Kindern
 - › Alleinreisende Frauen
 - › Personen mit Erkrankung
 - › Personen, die in der Vergangenheit Gewalt erlebt haben
 - › Religiöse oder ethnische Minderheiten
 - › LGBTIQ*-Personen (lesbisch, schwul, trans, und andere)

Diese Personen und Gruppen dürfen nach 6 Monaten aus der Erstaufnahme in andere Orte in Sachsen-Anhalt ziehen. Falls Sie Ihre sogenannten „Mitwirkungspflichten“ nicht erfüllt haben, müssen Sie ggf. zeitlich unbefristet in der Erstaufnahme-Einrichtung wohnen.

- Wenden Sie sich an die Beratungs-Stelle vor Ort oder an die Mitarbeiter*innen¹ der ZASt. Menschen aus Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Kosovo, Montenegro, Ghana und dem Senegal müssen bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag in der Erstaufnahme bleiben. Eine zeitliche Begrenzung gibt es hier nicht.

? **Darf ich die Erstaufnahme-Einrichtung verlassen?**

- Solange Sie in einer Erstaufnahme untergebracht sind, dürfen Sie sich nur in einem begrenzten Bereich frei bewegen (zum Beispiel: bei Aufenthalt in Halberstadt dürfen Sie sich nur im Landkreis Harz aufhalten). Das Grundstück der Erstaufnahme-Einrichtung dürfen Sie hierzu verlassen. Diese Regelung wird umgangssprachlich „Residenz-Pflicht“ genannt. Verstöße gegen die Residenz-Pflicht werden in Deutschland bestraft. Das BAMF kann Ihnen aber erlauben, für einen kurzen Zeitraum den begrenzten Bereich zu verlassen, z.B. um einen Termin bei einer Anwält*in wahrzunehmen. Müssen Sie persönlich z.B. bei der Ausländerbehörde oder einem Gericht erscheinen, sagen Sie dem BAMF und den Mitarbeiter*innen der Einrichtung Bescheid. Informieren Sie sich vor dem Verlassen des begrenzten Bereichs bei den Betreuer*innen oder einer Beratungs-Stelle für Asylsuchende.

? **Was gilt, wenn ich nicht mehr in der Erstaufnahme wohnen muss?**

- Wenn Sie nicht mehr in der Erstaufnahme wohnen, sind Sie einem anderen Landkreis zugewiesen und leben in einer eigenen Wohnung oder einer Gemeinschafts-Unterkunft. Wenn Sie außerdem länger als 3 Monate in Deutschland sind (ab dem Datum des Anknunft-Nachweises), können Sie sich frei bewegen. Räumliche Beschränkungen können dann nur noch angeordnet werden, wenn Sie zum Beispiel eine Straftat begangen haben oder Ihre Abschiebung bevorsteht. Sie sind jedoch verpflichtet, Ihren Wohnsitz in dem zugewiesenen Landkreis oder auch

1) Durch die Benutzung des * werden deutsche Wörter so formuliert, dass sie alle Gender (Männer, Frauen und andere) beschreiben.

einer zugewiesenen Gemeinde, in einer bestimmten Wohnung oder Unterkunft zu nehmen. Das wird „Wohnsitz-Auflage“ genannt. Hier müssen Sie regelmäßig vor Ort sein und z.B. Ihre Post zeitnah entgegennehmen können („gewöhnlicher Aufenthalt“). Wenn Sie Ihren Lebens-Unterhalt selbst bestreiten können, also einen Arbeits- oder Ausbildungs-Platz gefunden haben, dürfen Sie nach Erlaubnis der Behörde auch an anderen Orten Ihren Wohnsitz nehmen. Weitere Informationen finden Sie hier unter „Informationen zur Wohnsitz-Regelung“: www.fluechtlingsrat-lsa.de/eigene-publikationen/

2. Ablauf des Asylverfahrens

? Was geschieht in der Außenstelle des BAMF in Halberstadt?

- In Halberstadt finden alle Schritte des Asylverfahrens zentral statt: Von der Registrierung bis zur schriftlichen Entscheidung des BAMF über den Asylantrag („Bescheid“). Zunächst findet beim BAMF die erste Registrierung mit der erkenntnis-dienstlichen Behandlung statt: Ihre Fingerabdrücke werden eingescannt, Fotos gemacht und die Angaben zur Person aufgenommen. Nach der Registrierung wird die Meldung als Asylsuchende*r in Form des „**Ankunfts-Nachweises**“ bescheinigt. Erst danach wird ein Termin zur Asylantrag-Stellung festgelegt. Im Anschluss findet ein Gespräch über den Fluchtweg und die Fluchtgründe statt („Anhörung“ oder auch „Interview“).

? Was ist ein Ankunfts-Nachweis und was eine Aufenthaltsgestattung?

- Der „Ankunfts-Nachweis“ ist kein Aufenthaltstitel, sondern ein vorläufiges Aufenthaltspapier. Es bescheinigt ein vorläufiges Aufenthaltsrecht. Auf dem Ankunfts-Nachweis stehen die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung und die Angaben zur Person. Das Papier hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer und wird nach der Anhörung zu Ihren Fluchtgründen durch die sogenannte „Aufenthaltsgestattung“ ersetzt. Dies ist ebenfalls kein Aufenthaltstitel, damit können Sie aber gegenüber den Behörden in Deutschland und auch der Polizei Ihr Aufenthaltsrecht

bis zum Ende des Asylverfahrens nachweisen. Tragen Sie die Bescheinigungen daher immer bei sich. Solange Sie in einer Erstaufnahme wohnen, stellt das BAMF die Gestattung aus. Sobald Sie aus der Erstaufnahme ausgezogen sind, ist die Ausländerbehörde zuständig. Die Aufenthalts-Gestattung wird durch die zuständige Behörde (BAMF oder Ausländerbehörde) bis zum Ende des Asylverfahrens verlängert wenn Sie die Bescheinigung verlieren oder Daten berichtigen möchten, wenden Sie sich an die zuständige Behörde.

? Welche Auswirkungen hat mein Fluchtweg auf das Asylverfahren?

- Das BAMF befragt alle Asylantragsteller*innen über den Reiseweg nach Deutschland und überprüft zum Beispiel die Fingerabdrücke. Wenn ein anderer Staat zum Beispiel aus der Europäischen Union zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens ist, fordert das BAMF Sie auf, Deutschland zu verlassen, um Asyl in dem zuständigen Staat zu beantragen („Dublin-Verfahren“) – Ihr Asylantrag gilt als „unzulässig“. In diesem Fall sollten Sie so schnell wie möglich eine Beratungs-Stelle oder eine Anwält*in aufsuchen, um zu prüfen, ob weitere Schritte vorgenommen werden können. Es ist wichtig, schnell zu reagieren!

? Ich habe einen Termin zur Anhörung (Interview) bekommen, was bedeutet das?

- Im nächsten Schritt erfolgt dann die persönliche Anhörung zu Ihren Fluchtgründen durch Mitarbeiter*innen des BAMF. Die Befragung erfolgt manchmal schon im Anschluss an die Befragung zum Fluchtweg, oder Sie werden zu einem weiteren Termin eingeladen, zu dem Sie eventuell nach Halberstadt anreisen müssen. Eine Mitarbeiter*in des BAMF wird im Detail nach den Gründen für Ihre Flucht und nach Ihrer Fluchtgeschichte fragen. Mit diesen Informationen entscheidet das BAMF, ob und welchen Schutzstatus Sie bekommen. („Asylberechtigte*r“, als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, als „subsidiär Schutzberechtigte*r“ oder „Abschiebungsverbot“).

In dem Interview können auch (wiederholt) Fragen zu Ihren bisherigen Wohnorten, Reisewegen oder Asylanträgen in anderen Staaten gestellt werden. Konzentrieren Sie sich auf die ausführliche Erklärung Ihrer

persönlichen Situation und Ihrer Flucht vor politischer Verfolgung oder sonstigen Gefahren. Achten Sie darauf, dass Sie die Fragen richtig verstanden haben. Fragen Sie nach, wenn Sie eine Frage nicht vollständig verstanden haben. Wenn es Ihnen schwerfällt, über bestimmte Ereignisse zu berichten, teilen Sie dies den Mitarbeiter*innen des BAMF mit – Das muss berücksichtigt werden. Schwerwiegende gesundheitliche Probleme und Traumatisierungen wird Ihnen eine Ärzt*in bescheinigen. Reichen Sie die Bestätigung dann beim BAMF ein. Sollten Sie z.B. minderjährig sein oder geschlechts-spezifische Verfolgung für Ihren Asylantrag relevant sein, können Sie von einem*r entsprechenden*m Sonderbeauftragte*n des BAMF interviewt werden. Informieren Sie das BAMF möglichst vor dem Termin.

! Wichtiger Hinweis zur Anhörung: Die Anhörung (Interview) ist der wichtigste Teil im Asylverfahren. Gehen Sie unbedingt zu diesem Termin und bereiten Sie sich gut darauf vor – am besten mit der Unterstützung von Beratungs-Stellen und/oder Ihrer Rechtsanwält*in. In Halberstadt bietet die Caritas eine „Asylverfahrens-Beratung“ an, die Sie bei der Vorbereitung zur Anhörung unterstützt. Nutzen Sie diese Beratung wenn möglich! Später haben Sie nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, das Erzählte zu korrigieren und/oder zu ergänzen. Widersprüche, wesentliche Änderungen oder Ergänzungen können sonst bei der Entscheidung über Ihr Asylverfahren genutzt werden, um an der Glaubhaftigkeit Ihrer Angaben zu zweifeln.

Sie haben das Recht auf eine Dolmetscher*in. Bei Zweifeln an der Vertrauenswürdigkeit oder wenn Sie Probleme mit der Dolmetscher*in haben, geben Sie sofort Bescheid. Bei Verständnis-Problemen haben Sie das Recht, eine andere Dolmetscher*in einzufordern.

Über das mündliche Interview wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss nach der Anhörung für Sie in Ihre eigene Sprache zurückübersetzt und korrigiert werden, falls Sie Fehler entdecken. Prüfen Sie vor Ort genau, ob das Protokoll Ihre Ausführungen korrekt und vollständig zeigt, bevor Sie das Protokoll am Ende der Anhörung unterschreiben. Falls Sie Fehler entdecken, sagen Sie der BAMF-Mitarbeiter*in direkt Bescheid.

Äußern Sie bestehende besondere Wünsche zum Interview gegenüber dem BAMF. Das Interview ist nicht öffentlich, aber wenn Sie möchten, können Personen, die Sie begleiten (Unterstützer*in oder Anwält*in) mit in den Raum kommen. Frauen können auf Wunsch auch durch eine weibliche Mitarbeiterin angehört werden – sagen Sie hier dem BAMF Bescheid.

? **Wie lange dauert ein Asylverfahren?**

- Die Dauer des Asylverfahrens hängt von vielen Faktoren ab und endet mit der Zustellung der schriftlichen Entscheidung über den Asylantrag durch das BAMF („Bescheid“) an Sie. Falls Sie gegen die Entscheidung des BAMF klagen, endet das Asylverfahren mit dem Ende des Gerichtsverfahrens. Das Asylverfahren kann zwischen einigen Tagen und mehreren Monaten dauern.

? **Welche Entscheidungs-Möglichkeiten hat das BAMF?**

- Das BAMF hat mehrere Entscheidungsmöglichkeiten:
Positive Entscheidung: Wenn ein Asylrecht (Art. 16a Grundgesetz) oder die „Flüchtlingseigenschaft“ (Genfer Flüchtlingskonvention), der „subsidiäre Schutz“ oder ein „nationales Abschiebungsverbot“ besteht, dürfen Sie (zunächst befristet) in Deutschland bleiben. Als Nachweis hierüber stellt Ihnen die örtlich zuständige Ausländerbehörde einen Aufenthalts-Titel, aus (zunächst eine befristete „Aufenthalts-Erlaubnis“, später ist ggf. die Erteilung einer unbefristeten „Niederlassungserlaubnis“ möglich). Mit der Entscheidung des BAMF erlischt die „Aufenthalts-Gestattung“.

Negative Entscheidung: Wenn keiner der genannten Gründe festgestellt wird, wird Ihr Antrag als „unbegründet“ oder „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Ist zum Beispiel ein anderer Staat für die Durchführung Ihres Asylverfahrens zuständig („Dublin-Verfahren“) oder wurde bereits durch einen anderen Staat internationaler Schutz gewährt, wird der Antrag als „unzulässig“ abgelehnt.

Sie können gegen Entscheidungen des BAMF bei einem deutschen Gericht vorgehen. Sie sollten sich allerdings in diesem Fall schnellstmöglich von einer Rechtsanwält*in beraten lassen. Bitte beachten Sie, dass

nur ein sehr kurzes Zeitfenster nach der Entscheidung besteht, indem Sie dagegen vorgehen können (abhängig von der Entscheidung: 7 oder 14 Tage). Kontrollieren Sie täglich Ihre Post, da Sie in diesen Fällen sehr schnell handeln müssen. Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständige Beratungs-Stelle vor Ort.

3. Soziale Rechte und Pflichten im Asylverfahren

? Ich möchte die deutsche Sprache lernen, an wen kann ich mich wenden?

- Bis zur Entscheidung über Ihren Asylantrag dürfen Sie nicht an einem gesonderten Sprachkurs oder Integrationskurs (der einen Deutschkurs beinhaltet) teilnehmen. Es gibt aber Ausnahmen: Sie können teilnehmen, wenn
 - › vor Ort freie Kursplätze verfügbar sind**UND**
 - › ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt bei Ihnen zu erwarten ist**ODER**
 - › Sie schon seit 9 Monaten im Asylverfahren sind und in Deutschland arbeiten können. Wenn Sie nach dem 01.08.2019 eingereist sind und schon seit 3 Monaten im Asylverfahren sind, haben Sie auch Anspruch. Ausgeschlossen ist die Teilnahme, wenn Sie aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ kommen. Falls positiv über Ihren Asylantrag entschieden wird, haben Sie Anspruch darauf, an einem Integrationskurs teilzunehmen. Unter bestimmten Umständen können Sie auch zur Teilnahme verpflichtet werden. Informieren Sie sich vor Ort über die angebotenen Kurse und Teilnahme-Möglichkeit. Die Kurse werden nicht vom BAMF durchgeführt, sondern von unabhängigen Stellen. Bei diesen müssen Sie sich selbstständig für einen Kurs anmelden. Das BAMF, die Beratungs-Stellen und Sozialarbeiter*innen vor Ort unterstützen Sie auf der Suche nach einem geeigneten Kurs.

? **Wie kann ich meinen Lebensunterhalt sichern? Erhalte ich Sozial-Leistungen?**

- Während der Dauer des Asylverfahrens erhalten Sie Geldleistungen nach dem Asyl-Bewerberleistungs-Gesetz (AsylbLG). Wenn Sie in einer Erstaufnahme untergebracht sind, bekommen Sie eine Unterkunft, Essen und wenn nötig Kleidung und Hygieneartikel. Vom Sozialamt wird Ihnen außerdem ein Geldbetrag in bar ausbezahlt, über den Sie frei verfügen können (z. B. zum Kauf von Fahrscheinen oder Telefonkarten), oder der Wert des Betrages wird Ihnen in Form von Gutscheinen oder als sogenannte „Sachleistungen“ übergeben. Die Höhe der gewährten Leistungen richtet sich nach Ihrem Alter, Familienstand und danach, ob Sie in einer Wohnung oder einer Gemeinschafts-Unterkunft leben. In manchen Landkreisen zahlt das Sozialamt für die Leistungen, die Sie nicht als Sachleistungen erhalten können, stattdessen Bargeld. Zusätzlich kann beim Sozialamt die Übernahme weiterer Kosten beantragt werden, z.B. eine Grundausstattung an Möbeln oder Erstausstattung für Neugeborene. Sollte es bei diesen Leistungen Kürzungen oder eine zu geringe Auszahlung geben, nehmen Sie die Hilfe von Beratungs-Stellen oder einer Rechtsanwält*in in Anspruch.

? **Wie ist die medizinische Versorgung im Asylverfahren ausgestaltet?**

- Für die ärztliche Betreuung und medizinische Versorgung ist zu Beginn Ihres Aufenthalts die Erstaufnahme zuständig – auch nach der ersten Untersuchung nach Ihrer Ankunft. Fragen Sie das Betreuungs-Personal vor Ort nach dem Zugang zur ärztlichen Versorgung und, falls nötig, nach dem Kontakt zu einer Ärzt*in. Wenn Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Erstaufnahme in der Kommune haben, müssen Sie vor jedem Arztbesuch (auch wenn es Ihre Kinder betrifft) zum Sozialamt gehen und erklären, dass Sie einen Arzt aufsuchen möchten. Hier erhalten Sie einen sogenannten Krankenschein, den Sie vor der Behandlung bei der behandelnden Ärzt*in vorlegen müssen. Wenn ein akuter Notfall vorliegt, also eine medizinische Behandlung sofort erfolgen muss, können Sie auch kurzfristig im Krankenhaus behandelt werden. Die Ärzt*innen sind in dieser Situation verpflichtet, Sie zu behandeln.

Eine fachgerecht ermittelte medizinische Diagnose kann nur eine Ärzt*in erstellen. Zusätzliche Geldleistungen für Medikamente müssen Sie nicht selbst zahlen. Asylsuchende in Deutschland haben Anspruch auf medizinische Leistungen bei plötzlich auftretenden Schmerzen und Erkrankungen – eine sogenannte „Notfallversorgung“. Eine umfassende Behandlung von chronischen Leiden ist nicht vorgesehen. In besonderen Fällen kann das Sozialamt Ausnahmen gewähren. Sprechen Sie, wenn nötig, mit den Mitarbeiter*innen im Sozialamt. Die Sozialämter müssen Vorsorge-Leistungen ermöglichen, die von den deutschen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen werden, zum Beispiel alle Schutzimpfungen für Kinder. Schwangere und Mütter nach der Entbindung haben das Recht auf volle medizinische und pflegerische Unterstützung durch Hebammen und Ärzt*innen. Einen Antrag auf Erstausrüstung für Ihr Neugeborenes können Sie bereits vor der Geburt beim Sozialamt stellen. Sie erhalten dann z.B. Kindermöbel und einen Kinderwagen zusätzlich zu den gewährten Grundleistungen.

? **Darf ich als Asylbewerber*in arbeiten?**

- Solange Sie in der Erstaufnahme-Einrichtung wohnen müssen, dürfen Sie nicht arbeiten und keine Berufs-Ausbildung machen – eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Ihr Asylverfahren schon länger als 9 Monate dauert. Erst nach der Zuweisung in eine Kommune in Sachsen-Anhalt und nach Ablauf von 3 Monaten Aufenthalt können Sie eine unselbstständige Tätigkeit als Angestellte*r beginnen. Eine „Beschäftigungserlaubnis“ wird Ihnen durch die Ausländerbehörde erteilt, wenn Sie einen Antrag gestellt haben und eine Zusage der Arbeitgeber*in für einen Arbeitsplatz oder eine Berufs-Ausbildung vorweisen können. Die Ausländerbehörde prüft dann, zu welchen Bedingungen Sie angestellt werden (Lohn und Arbeits-Bedingungen), erteilt Ihnen dann ggf. die Beschäftigungs-Erlaubnis und vermerkt dies auf Ihrer Gestattung. Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ dürfen meist keine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen. Für eine Arbeits-Aufnahme bzw. das Finden einer geeigneten Stelle ist die Anerkennung von im Ausland erworbenen Schul- und Berufsabschlüssen wichtig. Fragen Sie die Sozialarbeiter*innen in Ihrer Unterkunft, wo sich die nächste Beratungs-Stelle befindet, die Ihre Qualifikation feststellen kann, und suchen Sie diese auf.

? **An wen kann ich mich bei der Suche nach einem geeigneten Arbeits- oder Bildungsangebot wenden?**

- Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit informiert Sie über Stellenangebote oder Programme zur Förderung von Geflüchteten. Universitäten oder Fachhochschulen informieren Sie über Studien-Angebote und die weiteren Aufnahme-Bedingungen für ein Studium. Fragen Sie die Sozialarbeiter*innen in Ihrer Unterkunft, wo diese Angebote existieren.

? **Können meine Kinder in den Kindergarten gehen?**

- Wenn Sie nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahme zu wohnen, hat Ihr Kind einen Anspruch auf Kinder-Betreuung. Die damit verbundenen Kosten können beim Sozialamt beantragt werden. Sie müssen sich selbst um einen Betreuungsplatz bemühen. Das Sozialamt, Sozialarbeiter*innen und Beratungs-Stellen helfen Ihnen bei der Suche nach den Ansprechpartner*innen.

? **Ab wann können meine Kinder die Schule besuchen? Was muss ich beachten?**

- Alle in Deutschland lebenden Kinder müssen die Schule besuchen („Schulpflicht“). Für Kinder von Asylsuchenden gilt dies in Sachsen-Anhalt, sobald sie einer Kommune zugewiesen und dorthin umgezogen sind. Informieren Sie sich über Bildungsangebote in der Erstaufnahme. Kinder werden eingeschult, wenn sie bis zum 30. Juni eines Jahres 6 Jahre alt geworden sind. Ältere Kinder und Jugendliche werden je nach Alter und Entwicklungsstand einer Schulform/Klassenstufe zugewiesen. Es existieren besondere Sprach- bzw. Förderklassen. Neben dem Sozialamt müssen Sie für die Beschulung Ihrer Kinder auch das Landesschulamt kontaktieren. Fragen Sie danach beim zuständigen Sozialamt, Sozialarbeiter*innen oder bei Beratungs-Stellen. Während Sie in der Erstaufnahme wohnen, haben Sie keinen Anspruch darauf, dass Ihr Kind eine Schule besuchen darf. Ein Schulbesuch ist aber dennoch möglich – lassen Sie sich auch von einer Beratungs-Stelle oder Rechtsanwält*in für den Fall beraten, dass Ihr Antrag abgelehnt wird.

? **Gibt es für Kinder spezielle Unterstützungs-Leistungen??**

- Neben Sozial-Leistungen, die Sie auch für die Kinder erhalten, gibt es in Deutschland weitere Fördermöglichkeiten. Wenn Ihre Kinder eine Schule oder Kinder-Tagesstätte besuchen, können Sie schon vor Beginn zusätzliches Geld beim Sozialamt beantragen, z.B. für Schulmaterialien, Klassenfahrten oder Zuschüsse zur Essensversorgung.

4. Rechts-Folgen einer positiven Entscheidung im Asylverfahren

? **Wie lange kann ich als anerkannte*r Schutzberechtigte*r in Deutschland bleiben?**

- Wenn das BAMF Ihren Asylantrag positiv entschieden hat, haben Sie Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthalts-Erlaubnis (gem. § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG). Der Aufenthalt in Deutschland ist dann erlaubt, bis Ihr Aufenthalts-Titel, erlischt. Asylberechtigten und Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention wird die Aufenthalts-Erlaubnis für 3 Jahre erteilt. Subsidiär Schutzberechtigte bekommen eine Aufenthalts-Erlaubnis für 1 Jahr. Eine Verlängerung um weitere 2 Jahre ist möglich, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Wird ein Abschiebungsverbot (Aufenthalts-Erlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG) erteilt, können Sie in der Regel zunächst für 1 Jahr in Deutschland bleiben. Wenn Sie als Asylberechtigte*r oder Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind, erlischt Ihr Schutzstatus, wenn Sie sich erneut dem Schutz Ihres Herkunftslandes unterstellen, bspw. durch die Erneuerung eines Passes oder wenn Sie sich in Ihrem Herkunftsland niederlassen. Bei Täuschung oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen kann der Schutzstatus zurückgenommen werden. Sie sind verpflichtet, bei der Prüfung eines möglichen Widerrufs oder einer Rücknahme mitzuwirken. Das BAMF wird Sie dazu ggf. noch einmal interviewen. Wenden Sie sich an die zuständige Beratungs-Stelle vor Ort.

? **Was ändert sich durch die positive Entscheidung des BAMF?**

- Bei einer positiven Entscheidung sind Sie nicht mehr verpflichtet, in der Erstaufnahme zu wohnen. Mit der Aufenthalts-Erlaubnis können Sie einer Erwerbs-Tätigkeit nachgehen. Sie erhalten Sozial-Leistungen dann nicht mehr nach dem Asyl-Bewerberleistungs-Gesetz, sondern das örtliche Jobcenter ist jetzt für die Beantragung und Bearbeitung zuständig. Sie haben in der Regel einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, der vor allem die deutsche Sprache vermitteln soll. Wenn Sie erst wenig Deutsch sprechen, können Sie einen Alphabetisierungs-Kurs besuchen. Wenn Sie nicht Lesen und Schreiben können, haben Sie den Anspruch, zuerst einen Alphabetisierungs-Kurse zu besuchen. Wenn Sie als Asylberechtigte*r oder Flüchtling anerkannt wurden, können Ihr*e Ehegatt*in oder Ihre minderjährigen Kinder unter Umständen aus dem Ausland nachziehen. Bei Personen mit subsidiärem Schutzstatus ist dies nur sehr eingeschränkt möglich. Wenden Sie sich in jedem Fall an eine Beratungs-Stelle.

? **Muss ich weiterhin in Sachsen-Anhalt wohnen?**

- Als Schutzberechtigter müssen Sie ab dem Zeitpunkt Ihrer Schutz-Anerkennung zunächst für 3 Jahre in Sachsen-Anhalt wohnen (sogenannte „Wohnsitz-Regelung“), denn der Wohnort richtet sich nach der Zuweisungs-Entscheidung der Behörden. Vor Ablauf der 3 Jahre ist ein Umzug in ein anderes Bundesland in der Regel nur möglich, wenn Sie oder ein Familienangehöriger einer sozialversicherungs-pflichtigen Arbeit nachgehen, ihren Lebensunterhalt sichern können oder einen Studien- bzw. Ausbildungs-Platz gefunden haben. Die Wohnsitz-Regelung ist auch aufzuheben, um das Zusammenleben mit Ihrer Familie zu ermöglichen. Teilen Sie die entsprechenden Informationen der Ausländer-behörde mit und stellen Sie einen Antrag auf Aufhebung oder Umverteilung. Sie können nur in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umziehen, wenn Ihre Wohnsitz-Zuweisung geändert oder aufgehoben wurde. Wenn Sie gegen die Wohnsitz-Regelung verstoßen, werden Sie ggf. mit einer Kürzung Ihrer Sozial-Leistungen bestraft. Weitere Informationen finden Sie hier unter „Informationen zur Wohnsitz-Regelung“: www.fluechtlingsrat-lsa.de/eigene-publikationen/.

5. Rechts-Folgen einer negativen Entscheidung im Asylverfahren

? Was passiert, wenn mein Asylantrag abgelehnt wurde?

- Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, sind Sie verpflichtet Deutschland bis zum Ablauf der Ausreise-Pflicht zu verlassen – Sie dürfen sich nicht mehr in Deutschland aufhalten.

? An wen kann ich mich in dieser Situation wenden?

- Wenn Sie einen negativen Bescheid des BAMF erhalten haben, können Sie vor einem deutschen Gericht klagen. Sie sollten sich in diesem Fall so schnell wie möglich von einer Rechtsanwält*in beraten lassen. Beratungs-Stellen können Ihnen ggf. bei der Suche nach einer fachkundigen Jurist*in helfen. Vereinbaren Sie dann einen zeitnahen Besprechungstermin und bringen Sie alle relevanten Unterlagen mit. Denken Sie daran, dass Sie vielleicht eine Erlaubnis benötigen, um den begrenzten Bereich der Erstaufnahme zu verlassen.

! **Wichtig: Achten Sie auf die Informationen „Rechtsmittel-Belehrung“ am Ende Ihres Bescheids. In vielen Fällen haben Sie nur wenig Zeit, Rechtsmittel einzulegen, das heißt zu klagen.**

? Fallen für eine Rechtsanwält*in Kosten an?

- Sie müssen für den mündlichen Beratungs-Termin und auch die anwältliche Vertretung in einem Prozess die Kosten übernehmen. Die Kosten hängen vom Einzelfall ab und können bis zu mehrere hundert Euro betragen. Bei vielen Anwält*innen können Sie die Kosten in Raten begleichen – sprechen Sie dies vor der Beauftragung mit der Rechtsanwält*in ab. In welcher Sprache die Besprechungen durchgeführt werden, hängt von der Anwält*in ab. In der Regel können Sie einen Freund oder ein Familienmitglied als Übersetzer*in mitbringen. Sprechen Sie dies telefonisch mit den Mitarbeiter*innen der Anwaltskanzlei ab.

? **Gibt es finanzielle Hilfen für die erste Beratung bei einer Rechtsanwält*in?**





- Auch Personen mit geringem Einkommen können sich durch eine Rechtsanwält*in beraten lassen. Ein Großteil der anfallenden Kosten wird dann durch den sogenannten „Beratungs-Schein“ übernommen, den Sie beim örtlich zuständigen Amtsgericht (am Wohnort) bei der Rechtsantrags-Stelle beantragen können. Die Antragsformulare und Hinweise erhalten Sie vor Ort. Sie können das Verfahren auch telefonisch bei den Rechtsanwält*innen erfragen. Die Rechtsantrags-Stelle bewilligt den Beratungs-Schein, wenn Sie die erforderlichen Mittel für die Rechtsberatung nicht aufbringen können. Für die Antragsstellung benötigen Sie Ihre Aufenthalts-Papiere, ggf. Unterlagen zu Ihren Einkünften, ggf. Mietvertrag und den Bescheid des BAMF, gegen den Sie klagen wollen. Den Beratungshilfe-Schein legen Sie dann der Rechtsanwält*in vor der Beratung vor.

? **Gibt es finanzielle Hilfen für die Vertretung im Gerichtsverfahren?**

- Prozesskostenhilfe ist ähnlich wie die Beratungshilfe eine staatliche Hilfe für Menschen mit geringen finanziellen Mitteln. Liegen die Voraussetzungen vor, werden die Kosten des Prozesses (Anwaltsgebühren) vom Staat übernommen. Neben einem geringen Einkommen ist auch die Erfolgsaussicht entscheidend für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe durch das Gericht. Hierzu berät Sie die Rechtsanwält*in ausführlich.


Ansprechpersonen und Kontakte:

Geschäftsstelle Magdeburg

-  Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg
-  0049 391 50 54 96-13/14 od.
-  0049 391 53 71 281
-  info@fluechtlingsrat-lsa.de
-  www.fluechtlingsrat-lsa.de

Büro Halle (Saale)

-  Kurallee 15
06114 Halle (Saale)
-  0049 345 44 50 2521
-  info@fluechtlingsrat-lsa.de
-  www.fluechtlingsrat-lsa.de

 Adressen von Beratungs-Stellen, Arbeitshilfen, Pressemitteilungen und Veranstaltungs-Ankündigungen finden Sie auf unserer Internetseite:

www.fluechtlingsrat-lsa.de

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert und gefördert durch:



WICHTIGER HINWEIS

Dieses Falblatt soll Ihnen einen ersten Überblick geben und ersetzt keine individuelle Beratung. Wir garantieren nicht für Vollständigkeit. Der Stand des Flyers ist Dezember 2019. Wenden Sie sich bitte möglichst früh an Beratungs-Stellen und/oder Anwäl*innen. Fragen Sie im Sozialamt bzw. bei die Betreuer*innen Ihrer Unterkunft nach dem Kontakt. Die Adressen der gesonderten Beratungs-Stellen (Asylverfahrens-Beratung) finden Sie auf dem Integrationsportal der Landes-Integrations-Beauftragten (www.integriert-in-sachsen-anhalt.de). Informationen erhalten Sie auch beim Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt (www.fluechtlingsrat-lsa.de).

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. setzt sich für die Anerkennung der Rechte geflüchteter Menschen und die Verbesserung ihrer Lebenssituation ein. Wir sind eine von Parteien und Kirchen unabhängige Organisation und finanzieren uns durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Projektförderung. Wir bieten Geflüchteten Informationen an und vermitteln weiter an Beratungs-Stellen und Rechtsanwält*innen.

Dieser Flyer wurde in Kooperation mit dem Praxisprojekt Migrationsrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erstellt.